



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung von Herrn G.L., vom 4. August 2005 gegen die Bescheide des Finanzamtes Baden Mödling vom 18. Juli 2005 betreffend I. Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§ 65 AbgEO, § 71 AbgEO) II. Verfügungsverbot entschieden:

- I. Die Berufung gegen den Bescheid betreffend Pfändung und Überweisung einer Geldforderung wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Der Antrag auf Vorlage der Berufung gegen den Bescheid vom 18. Juli 2005 betreffend Verfügungsverbot an die Abgabenbehörde zweiter Instanz wird gemäß § 273 Abs. 1 lit. a BAO als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling vom 18. Juli 2005 betreffend Pfändung und Überweisung einer Geldforderung wurde festgehalten, dass der Berufungswerber (in weiterer Folge Bw.) als persönlich haftender Gesellschafter der Firma, Wien, Abgaben einschließlich Nebengebühren in Höhe von 10.108,99 €, dazu an Gebühren und Barauslagen für diese Pfändung 106,39 €, zusammen 10.215,38 € schulde.

Wegen dieses Gesamtbetrages würden die aus nachstehend angeführten Rechtsverhältnissen dem Abgabenschuldner angeblich gegen die Firma I-GmbH zustehenden Forderungen in unbekannter Höhe gepfändet.

Beschränkt pfändbare Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstige Bezüge gemäß §290a EO.

Sämtliche Forderungen aus vertraglichen Verpflichtungen (Werkverträge, Kaufverträge, Versicherungen,...)

Die Firma I-GmbH dürfe, soweit diese Forderungen gepfändet seien, nicht mehr an den Abgabenschuldner zahlen.

Die unpfändbaren Beträge, die dem Abgabenschuldner von beschränkt pfändbaren Forderungen zu verbleiben hätten, würden sich aus den jeweils mit der Existenzminimum-Verordnung bekannt gegebenen Tabellen ergeben.

Wurde nicht nur eine Pfändung, sondern auch eine Überweisung von Geldforderungen verfügt, werden die vorstehend gepfändeten Forderungen gemäß § 71 Abgabenexekutionsordnung der Republik Österreich ohne Beeinträchtigung früher erworbener Rechte dritter Personen bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung zur Einziehung überwiesen und an die Drittschuldnerin die Aufforderung gerichtet, die gepfändeten Forderungen bis zur Höhe des oben bezeichneten Gesamtbetrages an das angeführte Finanzamt einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Mit Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling ebenfalls vom 18. Juli 2005 wurde gegen den Bw. ein Verfügungsverbot erlassen und darauf hingewiesen, dass durch Zustellung des angeschlossenen Pfändungsbescheides an den jeweiligen Drittschuldner die genannten Forderungen abgabenbehördlich gepfändet worden seien.

In der Rechtsmittelbelehrung wurde festgehalten, dass gegen das in diesem Bescheid ausgesprochene Verfügungsverbot gemäß § 77 Abs. 1 Z 1 Abgabenexekutionsordnung kein Rechtsmittel zulässig sei.

Mit Eingabe vom 4. August 2005 hat der Bw. sowohl gegen den Bescheid – Verfügungsverbot vom 18. Juli 2005 als auch gegen den Bescheid – Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (Drittschuldner-Erklärung) Berufung erhoben und Aussetzung der Einhebung beantragt.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass die Firma seit 1. Jänner 1984 nicht mehr aktiv sei, wie aus beiliegender Erklärung vom 20. Februar 1986 erkennbar sei. Die damals noch ausstehenden Forderungen seien vom Bw. bezahlt worden, obwohl er mit Herrn Z. mündlich vereinbart gehabt habe, dass die Forderungen aus der Firma von ihm zu bezahlen seien. Dieses beiliegende Schreiben sei auch 1993 (Bescheid liege ebenfalls bei) als Grund für die Einstellung der Vollstreckung anerkannt worden.

Der Bw. ersuche, diese Gehaltspfändung nochmals zu überprüfen und den Sachverhalt nach seiner Auffassung richtig zu stellen.

Mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes Baden Mödling vom 25. August 2005 wurde die Berufung gegen den Bescheid betreffend Pfändung und Überweisung einer Geldforderung als unbegründet abgewiesen.

In der Begründung wird ausgeführt, dass für die Firma zum Zeitpunkt der Pfändung noch ein Abgabenrückstand in Höhe € 10.108,99 bestanden habe. Bei der Firma habe es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gehandelt. Gemäß § 6 BAO hafte jeder Miteigentümer im Rahmen des Gesamtschuldverhältnisses für die gesamte Schuld der Gesellschaft und nicht nur anteilig. Die Einstellungserklärung aus dem Jahre 1993 habe lediglich die damals durchgeführte Lohnpfändung betroffen, um dem Bw. Zeit zu geben, eine andere Lösung zur Tilgung des Rückstandes zu finden und den Arbeitsplatz nicht zu verlieren.

Nach wiederholten Einbringungsversuchen seitens des Finanzamtes Baden Mödling habe der Bw. im September 2003 ein Ansuchen gestellt, die Steuerschuld auf € 2.000,00 zu reduzieren und diesen Betrag in Raten bezahlen zu dürfen. Das Finanzamt Baden Mödling habe diesem Antrag entsprochen und mit Schreiben vom 30. September 2003 eine Ratenbewilligung innerhalb von 20 Monaten für den Teilbetrag von € 2.000,00 bewilligt. Leider seien seitens des Bw. keine Zahlungen geleistet worden und somit sei diese Vereinbarung hinfällig gewesen.

Der Bw. habe also sehr wohl Kenntnis vom bestehenden Abgabenrückstand gehabt und daher sei die Berufung als unbegründet abzuweisen gewesen.

Mit Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling vom 17. Oktober 2005 wurde die Berufung gegen das Verfügungsverbot und die Aufforderung zur Drittschuldnererklärung mit der Begründung zurückgewiesen, dass eine Berufung gegen das Verfügungsverbot und die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung gemäß § 77 Abs.1 (ergänzt: Abgabenexekutionsordnung) unzulässig sei.

Im Schreiben datiert vom 4. August 2005 (eingelangt am 19. September 2005) ersucht der Bw. um Vorlage der Berufung (Berufung zum Bescheid — Verfügungsverbot vom 18.7.05, Berufung zum Bescheid — Pfändung und Überweisung einer Geldforderung) an die zweite Instanz.

Der Bw. möchte nochmals mitteilen, dass die Firma seit 01. Jänner 1984 nicht mehr aktiv gewesen sei. Seine berufliche Tätigkeit habe sich nach Linz verlagert, daher habe er seine Steuern ab diesem Datum beim FA Linz abgeführt. Die Deckblätter der Steuererklärungen für das Jahr 1984 habe er beigelegt.

Der Bw. ersuche, diese Gehaltspfändung bzw. deren Höhe nochmals zu überprüfen und den Sachverhalt nach seiner Auffassung richtig zu stellen.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 65 Abs. 1 AbgEO: Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt mittels Pfändung derselben. Im Pfändungsbescheid sind die Höhe der Abgabenschuld und der Gebühren und Auslagensätze (§ 26) anzugeben. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Finanzamt dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Ihm ist aufzutragen, bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen unverzüglich dem Drittschuldner allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

§ 65 Abs. 2 AbgEO: Sowohl dem Drittschuldner wie dem Abgabenschuldner ist hiebei mitzuteilen, daß die Republik Österreich an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Die Zustellung des Zahlungsverbotes ist zu eigenen Händen vorzunehmen.

§ 65 Abs. 3 AbgEO: Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

§ 65 Abs. 4 AbgEO: Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot anfechten oder beim Finanzamt die Unzulässigkeit der Vollstreckung nach den darüber bestehenden Vorschriften geltend machen.

§ 65 Abs. 5 AbgEO: Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand kann in Verwahrung genommen werden.

§ 276 Abs. 2 BAO: Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden (Vorlageantrag). Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt.

Ad I.

Gemäß § 65 Abs. 1 AbgEO erfolgt die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners mittels Pfändung derselben. Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (§ 65 Abs. 3 AbgEO). Der Bw. ist Schuldner der Abgabenschuldnerin, sohin der Drittschuldner. Diesem steht das Rechtsmittel gemäß § 65 Abs. 4 AbgEO zu.

Die Pfändung einer Geldforderung gemäß § 65 Abs. 1 AbgEO kann jedoch nicht mit dem Argument bekämpft werden, dass die Forderung nicht bestehe. Ob die gepfändete Forderung besteht oder nicht, ist nicht Gegenstand der Prüfung im Pfändungsverfahren. Die Finanzbehörde hat lediglich im Rahmen einer Schlüssigkeitsprüfung zu ermitteln, ob die Forderung bestehen und dem (Abgaben-)Schuldner zustehen kann und ob etwa Unpfändbarkeit vorliegt (VwGH 29.5.1990, 90/14/0020).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Hinweise auf eine Unpfändbarkeit der Forderung sich weder aus dem Vorbringen des Bw. noch sonst aus dem Akteninhalt ergeben. Soweit der Bw. ausführt, dass „die damals noch ausstehenden Forderungen vom Bw. bezahlt worden wären, obwohl er mit Herrn Z. mündlich vereinbart gehabt habe, dass die

Forderungen aus der Firma von ihm zu bezahlen seien, ist darauf hinzuweisen, dass am Bestand der gegenständlichen Abgaben kein Zweifel besteht. Nicht zuletzt hat – wie auch schon vom Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung ausgeführt – der Bw. nach wiederholten Einbringungsversuchen seitens des Finanzamtes Baden Mödling im September 2003 ein Ansuchen gestellt, die Steuerschuld auf € 2.000,00 zu reduzieren und diesen Betrag in Raten bezahlen zu dürfen. Zwar wurde dieser Antrag mit Schreiben vom 30. September 2003 bewilligt, doch wurden vom Bw. keine Zahlungen geleistet bzw. wurde die Ratenvereinbarung nicht eingehalten.

Zu der vom Bw. angeführten Einstellungserklärung ist festzuhalten, dass – wie vom Finanzamt bereits ausgeführt – diese Einstellungserklärung aus dem Jahre 1993 lediglich die damals durchgeführte Lohnpfändung betroffen hat, um dem Bw. Zeit zu geben, eine andere Lösung zur Tilgung des Rückstandes zu finden und den Arbeitsplatz nicht zu verlieren.

Über eine allfällige interne Vereinbarung zwischen dem Bw. und Herrn Z. war nicht im Rahmen dieses Berufungsverfahrens zu entscheiden.

Der angefochtene Bescheid des Finanzamtes ist somit zu Recht ergangen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Ad II.

Gemäß § 276 Abs. 2 BAO kann ein Antrag auf Entscheidung der Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz nur aufgrund einer vorangegangenen Berufungsvorentscheidung eingebracht werden. Unabdingbare Voraussetzung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist, dass die Abgabenbehörde erster Instanz eine Berufungsvorentscheidung erlassen hat, widrigenfalls ein solcher Antrag als unzulässig zurückzuweisen ist (VwGH 28.10.1997, 93/14/0146).

Die Abgabenbehörde erster Instanz hat mit Bescheid vom 17. Oktober 2005 die Berufung gegen das Verfügungsverbot und die Aufforderung zur Drittschuldnererklärung gemäß § 77 Abs.1 Abgabenexekutionsordnung als unzulässig zurückgewiesen. Da das Finanzamt im konkreten Fall eine entsprechende Berufungsvorentscheidung nicht erlassen hat, kommt dem Vorlageantrag vom 4. August 2005 (eingelangt am 19. September 2005) eine solche Qualifikation nicht zu, sodass er keine rechtliche Wirkung erzielen konnte (VwGH 26.6.1990, 89/14/0122) und in der Folge zurückzuweisen war.

Wien, am 6. Februar 2007